

(2) Das Ergebnis aus der Umbewertung ist in der ÖP-Kennziffer 0184 zu planen:

a) in der **Preisbasis 1 und 2 in gleicher Höhe** für die Bestände an

- unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie unfertiger eigener Bauproduktion aus der Umbewertung auf die für das Planjahr geltenden Produktions- bzw. Gesamtselbstkosten;
- Material aus der Umbewertung auf die für das Planjahr geltenden Materialverrechnungspreise;

b) **nur in der Preisbasis 2** für die Bestände an

- Material, Störreserve, Handelsware, Reserven, unterwegs befindlichen Waren,
- unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- unfertiger eigener Bauproduktion,
- unfertiger Produktion für Investitionen der GAN und HAN

aus der Umbewertung auf die für das Planjahr geltenden Industriepreise.

§4

Durchführung der Umbewertung

(1) Die am 1. Januar des Planjahres effektiv vorhandenen Bestände an materiellen Umlaufmitteln gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Kombinat- und Betrieben umzubewerten. Die sich aus der Umbewertung ergebende Umbewertungsdiffe-

renz ist in Rechnungsführung und Statistik als Ergebnis aus der Umbewertung auszuweisen.

(2) Regelungen zur Nachweisführung des Ergebnisses aus der Umbewertung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§5

- Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Diese Anordnung ist bereits bei der Ausarbeitung der Jahrespläne für 1989 zu berücksichtigen. Dabei sind für 1989 die Auswirkungen aus der Umbewertung auf die für das Planjahr geltenden Plankosten und Materialverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a **nur** in der Preisbasis 2 der ÖP-Kennziffer 0184 „Ergebnis aus der Umbewertung“ zu planen.

(3) Die Planung der Bestände und deren Finanzierung hat auf der Grundlage der Bestimmungen über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR zu erfolgen.

(4) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1983 über die Planung und Durchführung der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln (GBl. I Nr. 23 S. 239) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1988

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

P-Sonderdruck Nr. 1304

Anordnung Nr. Pr. 79 — Preise für Gaststätten — vom 12. Januar 1988

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.

Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.